

## DRÄMABEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindesordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.3.1984 (GV, NW, S.475/GOV, NW, 2023) und § 10 des Baugebietes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBL I 5.1253); in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grünanlagen (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.3.1977 (BGBL I 5.1763), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBL I 5.2665).

hier der Rat der Stadt Iserlohn am 6.12.1995 in einer gemeinschaftlichen Besetzung dieser Bebauungsplanung als Satzung beschlossen.

## FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – die Art der baulichen Nutzung

WR  
keine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO.  
Die in § 3 Abs. 3 BauNVO aufgelisteten Ausnahmen sind nicht zulässig.  
§ 15 Abs. 6 BauNVO.

max. 2 WE  
In den reinen Wohngebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig gem. § 3 Abs. 4 BauNVO.

WA  
Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO.  
Von den in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgelisteten Ausnahmen sind nur die unter Nr. 1 (Bereich des Bebauungsgewerbes) und Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen und spezielle Zwecke) genannt, zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

– das Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4  
Grundflächenzahl gem. § 9 BauNVO

z.B. 0,8  
Geschäftsfächernzahl gem. § 20 BauNVO

z.B. 11  
Zahl der Vollgeschosse bis Höchstgrenze gem. § 16 Abs. 3 BauNVO.  
Abweichungen um ein Geschoß von der fortgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind zulässig, wenn durch die Höhenlage bedingt, das Untergeschoß ein Vollgeschoss darstellt und die fortgesetzte Geschäftsfächernzahl nicht überschritten wird.

Begrenzungslinie unterschiedliche Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – die Bauweise

a  
Offene Bauweise gem. § 22 BauGB.

Nur Einzel- und Doppelhäuser gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

ob  
Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO, es sind jedoch nach Ankörpern von mehr als 50 m Gesamtlänge zu drängen:

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.  
Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – die Mindestgröße

mind. 500 qm – Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 qm haben.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – die Verkehrsfläche

– Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen

Verkehrsfläche ausschließlich für Fußgänger

Fußgängerbereich mit Einschränkung Fahrstrahl nur für Umlaufer- und Anliegerverkehr

Fahrbahn

Gehweg

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB – die Flächen mit Nutzungsberechtigung

– überbaute Mit einem Konzessionsgerecht zugunsten der Stadt Iserlohn zu bebauende Flächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB – die Flächen für Aufsichtsanger bzw. Abgängen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkarrens erforderlich sind

– Böschungen

gem. § 9 Nr. 2 BauGB – die Abgrenzung

Bauausgleichsgrenze

Abgrenzung des städtischen Gehängebereichs dieser Bebauungsanordnung

– die Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4

Grundflächenzahl gem. § 9 BauNVO

z.B. 0,8

Geschäftsfächernzahl gem. § 20 BauNVO

z.B. 11

Zahl der Vollgeschosse bis Höchstgrenze gem. § 16 Abs. 3 BauNVO.

Abweichungen um ein Geschoß von der fortgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind zulässig, wenn durch die Höhenlage bedingt, das Untergeschoß ein Vollgeschoss darstellt und die fortgesetzte Geschäftsfächernzahl nicht überschritten wird.

Begrenzungslinie unterschiedliche Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – die Bauweise

a  
Offene Bauweise gem. § 22 BauGB.

Nur Einzel- und Doppelhäuser gem. § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

ob  
Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO, es sind jedoch nach Ankörpern von mehr als 50 m Gesamtlänge zu drängen:

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Außer durch die hierin zulässige Höhe der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücke stets durch die festgesetzten Abmessungen bestimmt. Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtgestaltung der Umgebung einfügt und die zulässige Grün- und Gewerbefläche nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.

– die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Die überbaubaren Wohnraumflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.